

II-10440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5053 N

1993 -07- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dkfm. Ilona Graenitz
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Europäische Konvention für Umwelthaftpflicht

Die im März vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedete Konvention für Umwelthaftpflicht ist das erste internationale Rechtsinstrument, das eine zivile Haftpflicht für Verursacher von Umweltschäden vorsieht. Das Abkommen soll gewährleisten helfen, daß die "objektiven Verursacher" von Umweltunfällen den Geschädigten angemessenen Schadensersatz zahlen. Die Unterzeichnerstaaten der Konvention verpflichten sich außerdem, Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden zu ergreifen und nach einem Unfall für die Wiederherstellung der Umwelt zu sorgen.

Acht europäische Staaten haben am 21. Juni dieses Jahres anlässlich eines Treffens der Justizminister der europäischen Staaten in Lugano die Europäische Konvention für Umwelthaftpflicht unterzeichnet: Griechenland, Finnland, Italien, Island, die Niederlande, Luxemburg, Liechtenstein und Zypern. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald es von mindestens drei Ländern ratifiziert wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e:

1. Hat Österreich die Absicht dieser Konvention beizutreten?
2. Wenn ja, wann wird dies geschehen?